



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 66

Datum: 04. OKT. 2021

Beschlusskontrolle zu V0915/21 (Sitzungsnummer: SR/026/2021)

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage 1 zur Vorlage.“**

Die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) wurde im Dresdner Amtsblatt am 24. Juni 2021 öffentlich bekanntgemacht.

2. **„Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) gemäß der Anlage 2 der Vorlage.“**


Die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) wurde im Dresdner Amtsblatt am 24. Juni 2021 öffentlich bekanntgemacht.

3. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Wege einer allgemeinen Ermessensrichtlinie für gastronomische Betriebe und den Einzelhandel des nicht täglichem Bedarfs Sondernutzung von Außenflächen auf Gehwegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen in der Nähe der Stätte der Leistung (bis zu 30 m) unverzüglich befristet bis 31.10.2021 zur Verfügung zu stellen. Dies insbesondere in der Innenstadt sowie den Stadtteilzentren (z.B. Louisenstraße und der Kesselsdorfer Straße).“**

Die Regelungen im Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG), den Sondernutzungssatzungen der Landeshauptstadt Dresden und in der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) bilden die Grundlage für eine Ermessensentscheidung über den Sondernutzungsantrag. Die Sondernutzungserlaubnis ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de wurden unter „Erweiterung der Sondernutzung für Handel und Gastronomie von Außenflächen“ die grundlegenden Voraussetzungen für die Mitbenutzung von Fahrbahnen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister